

To 23

TARIFORDNUNG 2023 des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes

(Valorisierung der Tarifposten lt. § 8 Abs. 1 – Stand 01.01.2024)

KÄRNTNER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss am:

25.04.2023

In Kraft getreten am:

01.01.2024



INHALT

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 2	Kostenersatz	4
§ 3	Kostenfreiheit	4
§ 4	Berechnung	4
§ 5	Reinigung und Wiederinstandsetzung	6
§ 6	Sonstige Tarife	6
§ 7	Umsatzsteuer	6
§ 8	Valorisierung der Tarifposten	6
§ 9	Geschlechterneutralität	6
§ 10	Inkrafttreten	7
	Anhänge	7

Tarif A	8
1. Mannschaft	8
2. Fahrzeuge und Anhänger	8
3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern	9
4. Geräte mit motorischem Antrieb	10
5. Atemschutzgeräte	10
6. Sonstige Einsatzgeräte	11
7. Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung	12
8. Wasserdienst	12
9. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe	13
Tarif B	15
10. Tarif für pauschalisierte Beistellungen und Einsatzleistungen	15
Tarif C	16
11. Tarif für Brandmeldeanlagen	16
Tarif D	17
12. Tarif für Verbrauchsmaterialien	17

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Kostensätze für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie für die Beistellung und Benutzung von Feuerwehrgeräten und -einrichtungen. Die Verrechnung abweichender Tarife durch Gemeinden und Städte sowie von Betrieben mit Betriebsfeuerwehr ist möglich.
- (2) In den Tarifen A bis C sind die Kostensätze für Einsatzleistungen sowie für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.
- (3) Im Tarif D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

§ 2 KOSTENERSATZ

- (1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Kostenersatz zu leisten ist, wird dieser – sofern nicht Kostenfreiheit gemäß § 3 vorliegt – nach Maßgabe des Tarifs A bis D berechnet.
- (2) Kostenersatz ist im Besonderen zu leisten bei:
 1. Einsatzleistungen aller Art,
 2. Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen,
 3. Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und
 4. Anschluss von Brandmeldeanlagen an das Feuerwehr-Nachrichtennetz sowie Prüfung und Wartung solcher Brandmeldeanschlüsse.

§ 3 KOSTENFREIHEIT

- (1) Diese Tarifordnung findet keine Anwendung:
 1. wenn die Freiwillige Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Bestimmungen ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, beispielsweise bei Elementarereignissen und bei der Rettung von Menschen und Tieren;
 2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war („Blinder Alarm“);
 3. wenn Personal und Gerät nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.
- (2) Kostenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm.

§ 4 BERECHNUNG

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebeleitern, Kreislaufgeräten, Pressluftatmern, Messgeräten sowie von Geräten, die mit

Verbrennungsmotoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

- (2) Der Kostensatz für eine Beistellung von Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.
- (3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.
- (4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe § 4 Abs. 5) verrechnet. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A keinen Stundensatz, sondern nur ein pauschalierter Kostensatz ab fünf Stunden vor, so ist dieser Kostensatz auch für die Zeit von ein bis fünf Stunden gültig.
- (5) Die Tagessätze (Kostensätze) der Tarifposten 2.01 bis 2.25 und 4.01 bis 4.10 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden; für die übrigen Tarifposten gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit der gleichen Tarifpost ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Feuerwehrfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV entsprechende Beladeplan - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Geräte nach Tarif A Tarifpost 2.16 und Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A zu verrechnen.
- (7) Für Bereitstellungen von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängern - das sind Fälle, wo diese nicht zum Einsatz kommen - sind nur 60 Prozent der Tarifpost zu verrechnen. Bei Veranstaltungen (Brand-sicherheitswachdiensten) kommen jedoch die Pauschaltarifposten nach Tarif B zur Anwendung.
- (8) Der Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach Tarif A wird nach Tarifpost 2.01 bis 2.25 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach § 4 Abs. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Tarifpost 1.01 verrechnet.
- (9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften gelangen, welche entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehren für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.
- (10) Die Kostensätze für den Anschluss von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an das Feuerwehr-Brandmeldenetz sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind gemäß den bestehenden Vereinbarungen mit dem Kärntner Landesfeuerwehrverband jährlich bzw. vierteljährlich jeweils bis 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober für das vorangegangene Quartal zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatssatz zu verrechnen.

§ 5 REINIGUNG UND WIEDERINSTANDSETZUNG

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. Einsätze mit gefährlichen Stoffen, Technische Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Zeitwert (Wiederbeschaffungswert) zu verrechnen.

§ 6 SONSTIGE TARIFE

Für die in den nachfolgenden Tarifen nicht enthaltenen Leistungen, sind unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tarifposten angemessene Kosten einzuheben.

§ 7 UMSATZSTEUER

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze sind Umsätze, welche gemäß § 2 Abs. 3 bis 5 UStG 1994 keinem Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind und unterliegen somit nicht der Umsatzsteuer.

§ 8 VALORISIERUNG DER TARIFPOSTEN

- (1) Die in den Tarifen A, B und C festgesetzten Kostensätze vermindern oder erhöhen sich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines Jahres dann, wenn sich der für den Monat Juni des diesem Jahr unmittelbar vorangegangenen Jahres ermittelte Wert des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) im Verhältnis zu dem für den Monat Juni eines Basisjahres ermittelten Wert des VPI 2020 um mehr als 5 % verändert hat. Ändern sich die Kostensätze, so sind sie auf einen ganzen Zehn-Cent-Betrag abzurunden. Als Basisjahr wird bei erstmaliger Valorisierung das Jahr 2022 herangezogen und in weiterer Folge jenes Jahr, in dem die Kostensätze zuletzt durch Valorisierung geändert wurden.
- (2) Das Generalsekretariat hat die durch die Valorisierung geänderten Kostensätze und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, jeweils auf der Homepage des ÖBFV kundzumachen.

§ 9 GESCHLECHTERNEUTRALITÄT

Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 10 **INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Tarifordnung (Tarifordnung 2023) tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Tarifordnung 2017 (Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 14. Dezember 2016) außer Kraft.

Diese Tarifordnung („Tarifordnung 2023“) tritt an dem der Kundmachung in der Feuerwehr-Fachzeitschrift des KLFV (§ 39 Abs. 4 K-FWG 2021) folgenden Monatsersten in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Tarifordnung 2017 vom 14.12.2016 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25.04.2023

Für den Landesfeuerwehrausschuss:
Der Vorsitzende:



Ing. Rudolf Robin, FVPräs
Landesfeuerwehrkommandant

ANHÄNGE

- ▶ Tarif A - Tarif für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände
- ▶ Tarif B - Tarif für pauschalisierte Beistellungen und Einsatzleistungen
- ▶ Tarif C - Tarif für Brandmeldeanlagen
- ▶ Tarif D - Tarif für Verbrauchsmaterialien

Tarif A

Tarif für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände:

1. MANNSCHAFT

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		pro Person & Stunde	
1.01	Personalaufwand	32,40	
1.02	Brandsicherheitswachdienst (z.B. bei Ausstellungen, Messen, Tanzveranstaltungen)	32,40	
1.03	Kommissionsdienst durch Feuerwehrorgane	32,40	
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Feuerwehrorgane (für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen, Vorprüfungen und dgl.)	105,80	

2. FAHRZEUGE UND ANHÄNGER

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (z.B. MTF, MZF, KRF-S ...)	63,70	318,50
2.02	Fahrzeuge bis 5,5 t Gesamtgewicht (z.B. VF, LAST, LKW, KLF ...)	90,70	453,50
2.03	Fahrzeuge bis 7,5 t Gesamtgewicht (z.B. LF, LFB, HLF ...)	106,90	534,50
2.04	Fahrzeuge bis 16 t Gesamtgewicht (z.B. TLF, HLF, LFB-A, ...)	122,00	610,00
2.05	Fahrzeuge bis 18 t Gesamtgewicht (z.B. TLF, RLF, HLF ...)	137,10	685,50
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	137,10	685,50
2.07	Drehleiter DL 18, DL 25	159,80	799,00
2.08	Drehleiter DL 30, Teleskopmast, Gelenkbühnen	239,70	1198,50
2.09	WLA-SST mit Wechseladefahrzeug (WLF), WLA-Deko mit WLF, Gefahrgutfahrzeug	271,00	1355,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug	124,20	621,00
2.11	Atemschutz-, Atemluft-, Tauchfahrzeug	228,90	1144,50
2.12	ULF, GTLF, HLF 4	197,60	988,00

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.13	Rüstfahrzeuge (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kNm Hubmoment	149,00	745,00
2.14	Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW/WLF mit Kran über 100 kNm bis 300 kNm Hubmoment	181,40	907,00
2.15	LKW mit Kran über 300 kNm Hubmoment	241,90	1209,50
2.16	Kranfahrzeug mit mehr als 300 kN Hubkraft	302,40	1512,00
2.17	Teelader, Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	106,90	534,50
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	17,20	86,00
2.19	Anhänger 750 – 3.500 kg Nutzlast	51,80	259,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	75,60	378,00
2.21	Wechseladeaufbau Atemluft	130,60	653,00
2.22	Wechseladeaufbau SRF, Rüst	87,40	437,00
2.23	Wechseladeaufbau mit sonst. Aufbau	15,10	75,50
2.24	Wechseladeaufbau Einsatzleitung, Wechseladeaufbau Versorgung, Wechseladeaufbau Feuerwehrmedizinischer Dienst, Sanitär	58,30	291,50
2.25	Wechseladeaufbau Schlauch, Wechseladeaufbau Tank, Bergung	29,10	145,50

Anmerkung zu Tarifpost 2.01 bis 2.25:

Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01. Die Verrechnung von Treibstoffen nach Tarif D ist nur bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten zulässig. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen. Bereitstellungsklausel: siehe § 4 Abs. 7. Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Tarifpost 2.09 und 2.10, ist § 5 zu beachten.

3. LÖSCHGERÄTE, SCHLÄUCHE UND ZUBEHÖR, LEITERN

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
3.01	Trockenlöschgerät P50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,20	81,00
3.02	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.03	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80
3.04	Heumess-Sonde		14,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Leiter, Strickleiter, Rettungsplattform	10,80	54,00

4. GERÄTE MIT MOTORISCHEM ANTRIEB

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
4.01	Handgeführte Elektro-, Akku-Werkzeuge	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1.000l/min, Wasserauger; Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Benzinmotor-Trennschleifer, Leichtschaumgerät, Hochdruckreiniger	29,10	145,50
4.03	Tauchpumpe von 1.000l/min bis 2.000 l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1.000l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA, Kompressor für Steinbohrgerät	38,80	194,00
4.04	Tauchpumpe über 2.000l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1.000l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger von 12 kVA - 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger von 21 kVA – 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger von 51 kVA – 150 kVA	87,40	437,00
4.08	Stromerzeuger über 150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku-/Hydr. Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Auspumpaggregat über 5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung:

Die Beistellung von Geräten mit motorischem (Verbrennungsmotor) Antrieb erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01

Anmerkung zu Tarifpost 4.02 bis 4.10:

Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

5. ATEMSCHUTZGERÄTE

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluft (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone), Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator u.ä.), Sauerstoff-behandlungsgerät (ohne Sauerstoff) jede Flaschenfüllung laut Pos. 5.04 – 5.12	28,00	140,00
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	4,30	
5.06	4 l 200 bar	5,40	
5.07	7 l 200 bar	9,70	
5.08	10 l 200 bar	10,80	
5.09	12 l 200 bar	11,80	
5.10	15 l 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	11,80	
5.12	50 l 200 bar	44,20	
5.13	50 l 300 bar	64,80	
5.14	Sauerstoffflasche	nach Aufwand	

Anmerkung:

Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten. Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach der Tarifpost 1.01.

6. SONSTIGE EINSATZGERÄTE

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
6.01	Feldküche	nach Aufwand	
6.02	Zelt, bis 10 Personen		47,50
6.03	Zelt, über 10 Personen		65,80
6.04	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.05	Schnelleinsatzzelt (gegebenenfalls mit Beheizung)	58,30	291,50

Anmerkung:

Tarifpost 6.05 zuzüglich Verbrauchmaterial (Heizöl).

7. PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG – SCHUTZBEKLEIDUNG

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach § 5	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	38,80	194,00
		nach Aufwand	
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40	502,00
		nach Aufwand	

8. WASSERDIENST

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
8.01	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.02	K-Boot	63,70	318,50
8.03	Motorzille	38,80	194,00
8.04	Motorboot, Feuerwehrrettungsboot	60,40	302,00
8.05	Schlauchboot, Kunststoffboot, Flachwasserboot (ohne Motor)	15,10	75,50
8.06	Schlauchboot, Kunststoffboot, Begleitboot-Tauchen (mit Motor)	38,80	194,00
8.07	Zille (Holz) komplett ohne Motor	14,00	70,00
8.08	Zille (Kunststoff) komplett ohne Motor	15,10	75,50
8.09	Unterwasserkamera ohne Boot	75,60	378,00
8.10	Unterwasserschneidegerät	44,20	221,00

Anmerkung:

Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer). Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

Anmerkung zu Tarifpost 8.01 bis 8.06:

Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

9. EINSATZGERÄTE FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
9.01	Abdeckplane 4 x 6 m, 0,5 mm		22,60
9.02	Planen PVC 4 x 10 m		25,90
9.03	Auffang-Behälter 1.000 l	14,00	70,00
9.04	Auffang-Behälter 2.000 l	25,90	129,50
9.05	Auffang-Behälter 3.000 l faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
9.06	Auffang-Behälter 5.000 l Kunststoff	35,60	178,00
9.07	Auffang-Behälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
9.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	37,80	189,00
9.09	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
9.10	Kanister 50 l, stapelbar		11,80
9.11	Kunststoffwanne 50 l	7,50	37,50
9.12	Kunststoffwanne 220 l	11,80	59,00
9.13	Ölfass bis 200 l	7,50	37,50
9.14	Behälter 220 l	11,80	59,00
9.15	Falt-Tank 3.000 l im Packsack	35,60	178,00
9.16	Falt-Tank 3.000 l geschl. im Packsack	54,00	270,00
9.17	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50
9.18	Auffang-Trichter Edelstahl 40 x 40 cm	9,70	48,50
9.19	Kastenrinne Edelstahl	9,70	48,50
9.20	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80
9.21	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		50,70
9.22	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (je Gerät)		75,60
9.23	Strahlenmessgerät	21,60	108,00
9.24	B-Druckschläuche 20 m antistatisch		23,70
9.25	C-Druckschläuche 15 m antistatisch		23,70

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
9.26	PVC Saug- und Druckschläuche DN 50 (10m)		23,70
9.27	Saug- und Druckschläuche säurefest DN 32 (10m)		44,20
9.28	Ölsperren inkl. Zubehör (je 10 m)		144,70
9.29	Dichtkissensatz	50,70	253,50
9.30	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	35,60	178,00
9.31	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	113,00
9.32	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
9.33	Säure- Tauchpumpe EEx 400 V mit Motorschutz	57,20	286,00
9.34	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	57,20	286,00
9.35	Öl-Wassersauger samt Zubehör	37,80	189,00

Anmerkung:

Die Berechnung für mehrfach verwendbare Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe erfolgt gemäß § 5. Einwegprodukte werden nach Tarif D verrechnet

Tarif B

10. TARIF FÜR PAUSCHALIERTE BEISTELLUNGEN UND EINSATZLEISTUNGEN

TP	Gegenstand	Kostensatz in €
10.01	Aufsperrern einer Wohnung (gleichgültig ob durch Nachschlüssel, Fenstereinstieg o.ä.)	nach Aufwand mind. 108,00
10.02	Freimachen eines Verkehrsweges (§ 89a StVO 1960)	nach Aufwand
10.03	Anschleppen eines Kraftfahrzeuges	nach Aufwand mind. 72,30
10.04	Brandsicherheitswachdienst (z.B. bei Ausstellungen, Messen, Tanzveranstaltungen) - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je 12 Std jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.02)	250,50
10.05	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 min., darüber hinaus nach Aufwand)	216,00 bzw. nach Aufwand
10.06	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000 l mit Fahrer (Pauschale)	73,40 / je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.07	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000–4.000 l mit Fahrer (Pauschale)	99,30 / je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.08	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000–10.000 l mit Fahrer (Pauschale)	129,60 / je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.09	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000 l mit Fahrer (Pauschale)	144,70 / je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.10	Tauchausrüstung mit Trockentauchanzug (ohne Pressluft)	je Tauchgang und Taucher 162,00
10.11	Tauchausrüstung mit Nasstauchanzug (ohne Pressluft)	je Tauchgang 118,80
10.12	Hebeballon inkl. Zubehör	253,80

Tarif C

11. TARIF FÜR BRANDMELDEANLAGEN

TP	Gegenstand	Kostensatz in €
11.01	Anschluss einer Brandschutzanlage mittels Übertragungssystem gemäß ÖNORM EN 54-21, Typ 1 an die öffentliche alarmnehmende Stelle der Feuerwehr	pro Monat 112,30
11.02	Anschluss einer Brandschutzanlage mittels Übertragungssystem gemäß ÖNORM EN 54-21, Typ 2 an die öffentliche alarmnehmende Stelle der Feuerwehr	pro Monat 99,30
11.03	Dauerhafte Aktivierung- oder Deaktivierung eines Anschlusses einer Brandschutzanlage an die öffentliche alarmnehmende Stelle der Feuerwehr	je Fall 59,40
11.04	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarmierung	nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung, mind. 421,20
11.05	Durch Personen weitergeleitete Fehl- oder Täuschungsalarme Alarme von Rauchwarnmeldern („Home-Rauchmelder“)	54,00
11.06	Durch ohne gesetzliches Erfordernis automatisch weitergeleitete Fehl- oder Täuschungsalarme Alarme von Rauchwarnmeldern (auch als Teil von Gefahrenmeldeanlagen)	456,80
11.07	Vidieren von Brandschutzplänen	Grundbetrag 21,60 je Blatt zusätzlich 5,40

Tarif D

12. TARIF FÜR VERBRAUCHSMATERIALIEN

1. Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum, AdBlue, Spezialtreibstoffe)
2. Pölmaterial (z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)
3. Atemschutzmaterial (z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)
4. Sonstiges Verbrauchsmaterial (z.B. Schweißgas, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial [Sorbtücher, -watte, -netzsperrpapier], Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Patronen für Automatik-Rettungsweste usw.)